

16 11 21  
Beschl. Nr. 201

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1931.

Sitzung vom 5. Februar 1931.

**277. Baulinien.** Mit Eingabe vom 11. Oktober 1930, ergänzt durch die beigegebene Weisung an den Großen Gemeinderat vom 8. August 1930, stellt der Stadtrat Winterthur das Gesuch um:

1. Aufhebung der vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 1054 vom 24. Mai 1899 genehmigten Bau- und Niveaulinien für eine Quartierstraße im äußern Lind (jetzt Malzstraße) zwischen Tachlisbrunnenstraße (jetzt Rychenbergstraße) und Brunnegasse;

2. Aufhebung der vom Regierungsrat mit Beschluß vom 6. Februar 1890 genehmigten Niveaulinie an der Verbindungsstraße Tachlisbrunnenstraße-Brauerstraße;

3. Genehmigung der neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien an nachbezeichneten Straßen:

a) Bau- und Niveaulinien an der Malzstraße zwischen Verbindungsstraße Rychenbergstraße-Brauerstraße und Brunnegasse;

b) Bau- und Niveaulinien der verlängerten Meilistraße zwischen Brauerstraße und Malzstraße;

c) neue Niveaulinie für die Verbindungsstraße zwischen Brauerstraße und Rychenbergstraße.

In einem der Eingabe beigelegten Attest des Bezirksrates vom 9. Oktober 1930 wird bezeugt, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 75 vom 19. September 1930 ausgeschriebene Vorlage des Stadtrates Winterthur keine Einsprachen eingereicht worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

Der Stadtrat Winterthur begründet die vorgenommenen Änderungen der bisherigen Bau- und Niveaulinien damit, daß die Überprüfung der im Jahr 1899 für die Malzstraße genehmigten Baulinien die Wünschbarkeit ergeben habe, die Bautiefe zwischen der Rychenbergstraße und der projektierten Malzstraße zu vergrößern, um auch hier Platz für zwei Häuserreihen zu schaffen. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit, auch die Niveaulinie an der Verbindungsstraße Brauerstraße-Rychenbergstraße den Änderungen anzupassen. Die Baulinien an dieser Straße sollen unverändert bleiben.

An der verlängerten Meilistraße bestanden bis jetzt noch keine Bau- und Niveaulinien.

Die Malzstraße soll westlich der Brunnegasse 5 m breit werden und beidseitig 5 m breite Vorgärten erhalten. Gesamtbaulinienabstand 15 m, Maximalsteigung 1,1 %.

Für die verlängerte Meilistraße ist ebenfalls eine Breite von 5 m vorgesehen. Vorgärten je 4 m breit, Gesamtbaulinienabstand 13 m, Steigung 1,42 %.

Die Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen ist als angebracht zu bezeichnen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Regierungsrat am 24. Mai 1899 genehmigten Bau- und Niveaulinien für eine Quartierstraße im äußern Lind (Malzstraße) und die am 6. Februar 1890 genehmigte Niveau-

linie an der Verbindungsstraße zwischen Tachlisbrunnenstraße und Brauerstraße werden aufgehoben.

II. Folgenden vom Großen Gemeinderat Winterthur neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien wird die Genehmigung erteilt:

a) Bau- und Niveaulinien an der Malzstraße, zwischen Brunnegasse und Verbindungsstraße Rychenbergstraße-Brauerstraße;

b) Bau- und Niveaulinien der verlängerten Meilistraße, zwischen Brauerstraße und projektierter Malzstraße;

c) neue Niveaulinie an der Verbindungsstraße, zwischen Brauerstraße und Rychenbergstraße.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Zusendung je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den 5. Februar 1931.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

Paul Keller